

## Unterrichtung

Hannover, den 05.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**

#### **Ziellose Förderung der Wohlfahrtsverbände**

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 5 der Anlage zu Drs. 17/4192)  
Antwort der Landesregierung vom 16.12.2015 - Drs. 17/4879  
Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (II Nr. 5 b der Anlage zu Drs. 17/6665)  
Antwort der Landesregierung vom 20.03.2017 - Drs. 17/7660  
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 3 a der Anlage zu Drs. 18/437 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sieht es als erforderlich an, nicht nur die geänderten Modalitäten für die Festlegung der Handlungsschwerpunkte darzulegen, sondern nach dem Abschluss der neuen Vereinbarung auch auf die übrigen Einzelheiten der Förderung und auf die dazu jeweils getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofs einzugehen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.06.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 04.06.2018

Die Landesregierung hatte bereits mit der Antwort vom 20.03.2017 (Drs. 17/7660) über die Veränderungen berichtet, die sich aus der am 08.02.2016 abgeschlossenen Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) ergeben haben. Neben der Vereinbarung von Handlungsschwerpunkten im Hinblick auf einen zielgerichteten Einsatz der Finanzhilfe war in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung eine Begrenzung des Mitteleinsatzes für die sogenannten Fachberatungen auf höchstens 22 % des Gesamtbetrages der Finanzhilfe aufgenommen worden.

Mit der nunmehr am 12.03.2018 zwischen Sozialministerium (MS) und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG erfolgt eine weitere Neuausrichtung bei der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege. Die Vereinbarung enthält zahlreiche neue Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Förderung mit dem Europäischen Beihilfenrecht im Einklang steht. In enger Abstimmung mit dem MW, dem Bundeswirtschaftsministerium und der Europäischen Kommission ist eine neue Fördersystematik erarbeitet worden. Sie trägt dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 Rechnung. Mit ihm hat die Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11.01.2012 - kurz: DAWI-Beschluss) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26.04.2012 - kurz: De-minimis-Verordnung für DAWI) entschieden.

Im Einklang mit Artikel 4 Abs. 1 des DAWI-Beschlusses erfolgt die Förderung auf der Grundlage und nach Maßgabe individueller Betrauungsakte der damit beauftragten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen die im NWohlfFöG festgelegten Aufgaben sowie die Bestimmungen der Vereinbarung abschließend und rechtsverbindlich konkretisiert werden. Die Dreigliedrigkeit des Betrauungsaktes (Gesetz - Vereinbarung - Einzelbeauftragung) gewährleistet, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Einrichtungen ihre Aufgaben bürger- und zeitnah erfüllen kön-

nen. Soweit Maßnahmen von rechtlich selbständigen Einrichtungen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch Vertrag zwischen dem Verband der Freien Wohlfahrtspflege und dem Förderungsempfänger; soweit sonstige Maßnahmen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch verbindlichen Beschluss der Vorstands des jeweiligen Verbands der Freien Wohlfahrtspflege. Die Anwendung dieser Maßgaben ist den Verbänden freigestellt, soweit nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Die entsprechende Regelung findet sich in § 3 der neuen Vereinbarung.

Darüber hinaus sind in § 4 der neuen Vereinbarung die Voraussetzungen für eine De-minimis-Förderung und das insoweit erforderliche Verfahren geregelt. Auch die Regelungen zum Verwendungsnachweis (§ 7) und zur Rückforderung (§ 9) sind in der Vereinbarung neu gefasst worden und genügen nunmehr den Anforderungen an das Europäische Beihilfenrecht.

Die Übergangsregelung in § 10 Abs. 6 der neuen Vereinbarung stellt sicher, dass allen Beteiligten eine reibungslose Umstellung auf die neue Fördersystematik ermöglicht wird.

Den vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen zur Vereinbarkeit der Finanzhilfe an die Freie Wohlfahrtspflege mit dem Europäischen Beihilfenrecht ist mit der neuen Vereinbarung Rechnung getragen worden.